

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Eigenthum vor gewaltthätigen Nachbarn (Raubritter) zu retten, gern in den Schutz von Kirchen und Klöstern, denen sie ihr Gut übergaben, und von welchen sie es wieder als Lehen empfiengen. | Es galt als Grundsatz, daß nur von den Früchten, welche angebaut wurden, gebient werden durfte. Zu diesen Naturalabgaben gehörten Getreide, Wein, Vieh, Geflügel, Eier, Käse, Flachse, sowie auch geringe persönliche Dienste (Hand-, Fuß-, Zugdienste). Dagegen konnten sie auf den Schutz von Seite ihres Lehensherrn in Bezug auf ihr Eigenthum und ihre Rechte zählen. Waren Klöster oder Bischöfe die Grundherrschaft, so wurden diese Dienste nicht hart und streng eingefordert, sondern oft geschenkt und ermäßigt, z. B. bei Mißwachs, Unglücksfällen, oder wenn ein Kranker, eine Wöchnerin im Hause war, während bei den weltlichen Grundherrschaften oft strenge Strafen erfolgten. Der Propst eines Stiftes sah einst auf einem Stiftsmeierhofe ein hübsches Füllen; er fragte, woher es sei, und erhielt zur Antwort: „Als Besthaupt“ (Abgabe beim Sterbefalle, wo sich der Gutsherr das beste Stück Vieh aus dem Nachlasse nehmen konnte, gegen dem, daß der Sohn dem Vater auf dem Hofe folgen durfte) „kam es an uns.“ Da schüttelte der Propst das Haupt und sprach: „Gib der Wittve das Pferd zurück, denn es wäre nicht christlich, unter solchen Umständen es zu behalten“. Diejenigen, welche die Abgaben abliefern oder Dienste zu versehen hatten, wurden oft noch beschenkt, wenigstens reich bewirtet. „Man soll ihnen Essen und Trinken geben genug“, heißt es in einer solchen Vorschrift; „sie sollen trinken, daß zweien den dritten nicht könnten auf den Wagen heben“. Diese Thatsachen, daß geistliche Grundherren im allgemeinen ein gnädiges Regiment führten, haben einen bleibenden Wiederhall in dem Sprichworte gefunden: Unter dem Krummstabe ist gut wohnen. Als Beispiel der damals gebräuchlichen Siebigkeiten möge aus dem Urbare des David von Tannberg vom Jahre 1497 Folgendes dienen: „Der Hof zu Pach (jetzt Bachmahr in Edenbach, Pfarre Auroldmünster), Wolfgang Pachmahr, dient jährlich: 20 Schilling Pfennige, 12 Käse oder $\frac{1}{2}$ Pfund Pfennig (1 Käse = 10 Pfennig), 5 Huhn oder 25 Pf., 70 Eier oder 13 Pf., 1 Fassl Wein oder 6 Pf., 1 Schott Harbes (1 Bündel Flachse)¹⁾ oder 20 Pf., 1 Schwein oder 6 Schill. Pf., 12 Schill. Pf. für die Werichhart (Arbeit), 6 Mezen Korn, 18 Mezen Habern — Summa 5 Pfund, 4 Schilling, 4 Pfennige.“ Man vergleiche mit diesen Siebigkeiten die jezige Grundsteuer des gleichen Gutes.

¹⁾ Harbes von Haar, Flachse, „Harbern“, aus feinem, durch die Fehel von allem Werg befreiten Flachse gemacht, im Gegensatz des „Rupfernen“, was aus Werg gemacht ist.